

## Vortrag an den Ministerrat

### **Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages betreffend ein Gesetz, mit dem das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, das Oö. Katastrophenschutzgesetz und das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert werden (Oö. Persönlichkeitsschutz-Novelle 2022)**

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu der in Art. III Z 9 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 11. Februar 2022.

Art. III Z 9 (§ 13 Abs. 1 des Oö. Rettungsgesetzes 1988) sieht vor, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, sowie durch Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt bei der Vollziehung des Gesetzes mitzuwirken haben.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Oberösterreich  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

**Dr. Andrea Stanek-Reidinger**  
Sachbearbeiterin  
[andrea.stanek-reidinger@bka.gv.at](mailto:andrea.stanek-reidinger@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203933

Ihr Zeichen:  
Verf-2021-654353/1-Mar  
vom 16. Dezember 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2022 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

27. Jänner 2022

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung